

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030/2 4 009-641  
Telefax: 030/2 4 009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

[schiedskommission@die-linke.de](mailto:schiedskommission@die-linke.de)  
[www.die-linke.de](http://www.die-linke.de)

AZ: BSchK/35c-i/2011/B  
LSchK/Bayern

Berlin, den 04. Februar 2014

**Beschluss**

in dem Beschwerdeverfahren

des Landesverbandes DIE LINKE.Bayern, vertreten durch den Landesvorstand, Schwanthaler Straße 91,  
80336 München

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

gegen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

**DIE LINKE.**

- Antragssteller und Beschwerdegegner -

wegen der Gültigkeit des Landesparteitags des Landesverbandes Bayern am 11. Dezember 2010 und der auf ihm gefassten Beschlüsse,

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren durch ihre Mitglieder Karsten Knobbe, Katharina Messinger, Kurt Neumann, Frank Nieswandt, Katja Rom, Birgit Stenzel (Vorsitz) und Maik Zinn entschieden:

1. Die Verfahren werden zur gemeinsamen Verhandlung im schriftlichen Verfahren verbunden.
2. Die Beschlüsse der Landeschiedskommission Bayern werden aufgehoben.

**Begründung:**

Bei den jeweiligen Verfahren geht es um die Gültigkeit des Landesparteitags des Landesverbandes Bayern am 11. Dezember 2010 und der auf ihm getroffenen Entscheidungen, um den Delegiertenschlüssel, der der Einberufung des Parteitags zu Grunde lag, und um die Frage der Wiederholung des Parteitags. Parallele Verfahren hatten bereits zu den Aktenzeichen 35a und b/2011 stattgefunden. Sie wurden durch Beschlüsse der

Bundesschiedskommission vom 3. Juli 2011 abgeschlossenen. Dabei waren die Beschlüsse der Landesschiedskommission aufgehoben worden, die dem Begehren der jeweiligen Antragsteller stattgegeben hatten.

Den genannten Beschlüssen der Bundesschiedskommission zur Aufhebung der Beschlüsse der Landesschiedskommission und ihren inhaltlichen Ausführungen kann in vollem Umfang zugestimmt werden. Zum einen hat es in der Frage der Abstimmung über einen Abbruch des Parteitags widersprüchliche Ergebnisse gegeben, zum anderen musste nach der bestehenden Satzungslage in jenem Jahr noch der satzungsmäßig vorgeschriebene Jahresparteitag stattfinden, was zeitlich nach einem Abbruch nicht mehr möglich gewesen wäre. Ein gleichwohl erfolgter Abbruch wäre einer Satzungsänderung gleichgekommen, die indes einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten bedurft hätte, die unstreitig nicht erreicht worden war.

Auf diese überzeugende Begründung kommt es zum Zeitpunkt der jetzigen Entscheidung aber nicht mehr an: Die Amtszeit des Parteitags, der am 11. Dezember 2010 stattgefunden hatte, ist längst abgelaufen, die von ihm gewählten Funktions- und Mandatsträger sind nicht mehr im Amt und die vom Parteitag getroffenen Entscheidungen entfalten keine Wirkung mehr. Schließlich ist auch der seiner Zeit beanstandete Delegierten-schlüssel inzwischen abgeändert worden.

Dementsprechend haben sich die den die Entscheidungen der Landesschiedskommission Bayern zu Grunde liegenden Anträge erledigt. Die ihnen stattgebenden Beschlüsse können keinen Bestand haben und sind auf die Beschwerde des Antragsgegners aufzuheben.

Weitere Entscheidungen der Landesschiedskommission, die bis jetzt fortwirken, sind nicht ersichtlich. Das gilt insbesondere in Bezug darauf, dass die die Landesschiedskommission Bayern keine vorläufigen Maßnahmen gemäß § 14 der Schiedsordnung getroffen hatte, die gegebenenfalls jetzt aufgehoben werden müssten.

Die Entscheidung der Bundesschiedskommission erging einstimmig.

gez. Birgit Stenzel  
Vorsitzende

f. d. R. Maritta Böttcher

